



Deutscher Bundestag

Platz der Republik,  
11011 Berlin

Büro: Unter den Linden 50/2 | 2.133

☎ (030) 2 27 - 7 51 62  
☎ (030) 2 27 - 7 64 02

✉ [sabine.leutheusser-schnarrenberger@bundestag.de](mailto:sabine.leutheusser-schnarrenberger@bundestag.de)  
🌐 [www.leutheusser-schnarrenberger.de](http://www.leutheusser-schnarrenberger.de)

## Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB

Bundesministerin a. D.,  
Stellv. Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion  
Rechtspolitische Sprecherin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

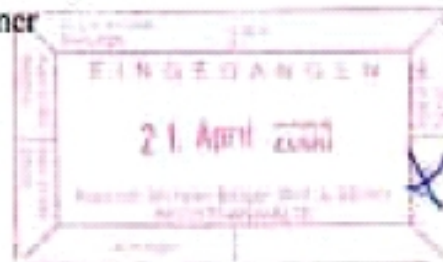
### Wahlkreis

Hauptstr. 23  
82327 Tutzing  
☎ (08158) 60 15  
☎ (08158) 92 070

✉ [sabine.leutheusser-schnarrenberger@ok.bundestag.de](mailto:sabine.leutheusser-schnarrenberger@ok.bundestag.de)

Herrn  
RA Priv. Doz. Dr. Endrik Wilhelm  
Kucklick Wilhelm & Partner  
Palaisplatz 3

01097 Dresden



Berlin, 16. April 2008

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Wilhelm,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben an den Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Dr. Guido Westerwelle, MdB, vom 26. März 2008 zur sog. „Inzestentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts, dessen Übernahme ich als zuständige rechtspolitische Sprecherin übernommen habe.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hatte ich nicht erwartet. In Fachkreisen wurde bereits seit langem die Auffassung vertreten, dass sich ein Strafgrund für das Inzestverbot nur noch schwer begründen lässt. Umso überraschender war daher die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, § 173 Abs. 2 Satz 2 StGB als mit dem Grundgesetz für vereinbar zu erklären. Wenn man das Urteil genau liest, fällt auf, dass sich das Gericht seine Entscheidung nicht leicht gemacht hat. Es ist dem Gericht sichtlich schwer gefallen, überzeugende Gründe zu finden, die die Entscheidung tragen. Dies lässt sich schon daran erkennen, dass das Urteil ungewöhnlich kurz ausgefallen ist. Bemerkenswert ist, dass das Bundesverfassungsgericht auch kulturhistorische und moralische Überzeugungen heranzieht, um die Strafwürdigkeit des Inzests zu rechtfertigen. Mich erinnert diese Diskussion an § 175 StGB, der 1994 auf Betreiben der FDP aufgehoben wurde. Die Strafbarkeit von homosexuellen Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts wurde ebenfalls jahrelang mit tradierten Moralvorstellungen gerechtfertigt. Dennoch ist es gelungen, trotz erheblicher Widerstände, die entsprechende Norm aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Aus heutiger Sicht ist es schwer nachvollziehbar, dass es jahrelanger intensiver Diskussionen in Politik und Gesellschaft bedurfte, bis die Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Beziehungen letztlich aufgehoben werden konnte. Es verwundert daher, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2008 den Bestand von Strafvorschriften im Bereich des Sexualstrafrechts immer noch mit tradierten Moralvorstellungen begründet.

Es überzeugt nicht, wenn das Bundesverfassungsgericht die Existenz von § 173 StGB mit der Wahrung der familiären Ordnung begründet. Konsequenterweise hätte dies zur Folge, dass auch gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen nicht leiblichen Geschwistern,

insbesondere solche zwischen Adoptivgeschwistern, unter Strafe gestellt werden müssten. Soweit wollte das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht gehen. Zudem ist die sexuelle Selbstbestimmung schon heute strafrechtlich geschützt, insbesondere in Bezug auf Minderjährige.

Die Vermeidung genetisch bedingter Erkrankungen der Abkömmlinge als Argument für die Strafbewährtheit anzuführen, halte ich für sehr problematisch. Welche Folgen hat dies für Menschen, die Träger eines genetischen Defekts sind und bei denen sicher zu erwarten ist, dass die von ihnen gezeugten Kinder mit einer Behinderung auf die Welt kommen? Ich halte es für schwer vertretbar, Menschen sexueller Handlungen zu verbieten, bei denen ein hohes eugenisches Risiko besteht.

Es ist der falsche Weg, die Familie mit Hilfe des Strafrechts zu schützen. Der Gesetzgeber hat dafür zahlreiche andere Möglichkeiten. Auch die Bewertung, welches Verhalten moralisch vertretbar ist, sollte in einer liberalen und offenen Gesellschaft nicht auf der Grundlage des Strafrechts erfolgen. Zu Recht führt Prof. Dr. Hassemer daher in seinem Sondervotum aus, dass der Aufbau oder der Erhalt eines gesellschaftlichen Konsenses über Wertsetzungen nicht unmittelbares Ziel einer Strafnorm sein kann.

Ich begrüße, dass es mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gelungen ist, das Thema „Inzest“ aus der Tabuzone herauszulösen. Es war weitgehend verpönt, sich über Sinn und Zweck der Inzeststrafbarkeit öffentlich auseinanderzusetzen. Auch die Politik hat sich in diese Diskussion nicht eingeschaltet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine intensive Diskussion in Politik und Gesellschaft zur Folge, von der z. Zt. nicht abzusehen ist, zu welchen Erkenntnissen sie führen wird. Ich bin mir sicher, dass durch die öffentliche Auseinandersetzung mit der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts und den jeweiligen Argumenten für und gegen die Beibehaltung der Inzeststrafbarkeit viele Menschen erstmalig bewusst mit dieser Thematik konfrontiert werden. Diese Diskussion muss engagiert und ergebnisoffen geführt werden. Inwieweit ein Handeln der Politik notwendig ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Auch in der FDP-Bundestagsfraktion gibt es hierzu noch keine abgestimmten Überlegungen. Mögliche Handlungsoptionen können sich erst am Ende einer langen öffentlichen Debatte ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

f.d.R.d.D.  
Martina Füst

